



Wasser-Reglement

vom 24. April 1991

Die Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), beschliesst als Reglement:

A Allgemeines

Gutes Wasser ist kostbar und nur beschränkt vorhanden. Deshalb gilt es, damit häuslicherisch umzugehen und zu seiner Qualität Sorge zu tragen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 2 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang aufgeführten technischen Vorschriften verbindlich.

B Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannten) erstellt.

² Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

³ Das GWP bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).

§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

¹ Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine besondere Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

² Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

³ Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

⁵ Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

⁶ Über Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen, im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind so weit als möglich zu berücksichtigen.

² Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

³ Die Vermessungszeichen des Staates, der Gemeinde und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

§ 6 Unterhalt der Wasserversorgung

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

§ 8 Anschlusspflicht, Grundsatz

¹ Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

C Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

¹ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

² Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

³ Die Hausanschlussleitung in öffentlichem Areal und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.

⁴ Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 10 Bewilligung, Grundsatz

¹ Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

² Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder aus wichtigen Gründen die Abgabe zu verweigern.

³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 11 Bewilligung

- ¹ Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat einzureichen.
- ² Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt.
- ³ Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Der Gebührentarif ist vom Gemeinderat zu beschliessen. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.
- ⁴ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.
- ⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.
- ⁶ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde.

§ 12 Kontrollen

- ¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Druckprobe zu unterziehen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- ² Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Hauswasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.
- ³ Mit der Kontrolle übernehmen die Gemeinden und deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 13 Ausführungspläne

- ¹ Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.
- ² Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 14 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

² Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:

- Schieber ab Hauptleitung
- Zuleitung im öffentlichen Areal
- Wasserzähler

Anlageteile des Grundeigentümers:

- Zuleitung ab öffentlichem Areal
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
- Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler und Rückflussverhinderer
- Filter

³ Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 15 Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.

² Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, die in Anhang 2 genannten technischen Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze zu ergänzen und neue Erlasse des SVGW verbindlich zu erklären, sobald das Amt für Umweltschutz und Energie den Anhang 2 entsprechend erweitert.

§ 16 Art und Standort der Wasserzähler

¹ Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.

² Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.

³ Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

§ 17 Hausinstallationen

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb von Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.

² Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das kantonale Laboratorium.

³ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 18 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

§ 19 Kosten

¹ Die Kosten für die Anschlussleitung ab Hauptleitung und die Hausinstallationen sind vom Grundeigentümer zu tragen.

² Reparaturen an den Hausanschlussleitungen auf privatem Areal gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

D Wasserabgabe

§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Wasserversorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.

² Die Gemeinde fördert den bewussten, sparsamen Umgang mit dem Wasser.

³ Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernd der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

⁴ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüglern.

§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe und des Wasserbezuges

¹ Der Wasserbezug für Lösch- und Trinkwasser geht allen übrigen Verwendungsarten vor.

² Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben.

⁴ Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat die Einschränkung des Wasserbezuges verfügen.

§ 22 Haftung

Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

§ 23 Vorübergehender Wasserbezug/ Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr verlangen.

§ 24 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde dafür die reglementarische Gebühr zu entrichten.

² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 25 Stilllegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen.

§ 26 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

E Löschwesen

§ 27 Hydrantenanlage

¹ Die Gemeinde hat für die erforderliche Anzahl von Hydranten zu sorgen.

² Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt die Reparaturen der Hydranten. Bei privaten Hydranten erfolgt dies gegen eine entsprechende Abgeltung.

⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten und den ausdrücklich dazu Ermächtigten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

F Finanzierung

§ 28 Grundsatz/ Energiewirtschaftlichkeit

¹ Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

² Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussbeiträge der Grundeigentümer
- Wasserbezugsgebühr
- Bewilligungsgebühr
- Grundgebühr
- Wasserzählermiete
- Beiträge der Gebäudeversicherung
- Beiträge zur Abgeltung von betriebsfremden und Sonder-Leistungen

§ 29 Beiträge

¹ Für neuerstellte Gebäude wird ein einmaliger Wasseranschlussbeitrag erhoben.

² Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

³ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des Brandversicherungswertes (Brandlagerschätzung plus Teuerungszuschlag) des Gebäudes.

§ 30 Erlass und Ermässigung der Anschlussbeiträge

¹ Die Anschlussbeiträge können erlassen bzw. ermässigt werden:

1. nach Ermessen des Gemeinderates um höchstens 50% bei Fabriken und industriellen Anlagen mit ausserordentlich hohen Brandlagerschätzungen, für welche die reglementarischen Gebühren in einem Missverhältnis zum Nutzen und zu der Beanspruchung der Wassereinrichtungen stehen würden
2. für Kindergärten, Kirchen, Altersheime und Gebäude, die vornehmlich gemeinnützigen, kulturellen oder anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dienen, nach Ermessen des Gemeinderates bis zum gänzlichen Erlass
3. bis auf 50% bei Gebäuden des sozialen Wohnungsbaues, für welche Staat und Gemeinde Subventionen ausrichten. Müssen später Wohnbausubventionen ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, hat der dannzumalige Grundstückeigentümer nach Ermessen des Gemeinderates eine Nachzahlung bis höchstens auf die volle Gebühr zu leisten
4. auf 25% für kleine Nebengebäude (Garagen sind ausgenommen) mit höchstens 25m² Grundfläche, welche keinen Wasseranschluss aufweisen. Wird später ein Wasseranschluss montiert, ist die Differenz bis zum vollen Betrag nachzuzahlen.

² Die in Absatz 1 Ziffer 3 und 4 vorgesehene bedingte Nachzahlungspflicht wird mit einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Grundstückseigentümer resp. Liegenschaftsbesitzer geregelt.

§ 31 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.

² Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen – sofern sie nicht durch meldepflichtige bauliche Veränderungen bedingt sind – keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

³ Für energiesparende Massnahmen an bestehenden Liegenschaften sowie bei Neubauten, die über die Vorschriften des Kantons hinausgehen, kann ein Betrag von der Beitragspflicht ausgenommen werden (siehe Tarifordnung). Der Gemeinderat bzw. der Kanton erlässt entsprechende Richtlinien, die einen Bestandteil der Tarifordnung bilden.

⁴ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

§ 32 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein

- für Neubauten jeder Art 20 Tage nach der Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.
- für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der Mitteilung des Gemeinderates über das Ausmass der Veränderungen gemäss § 31 dieses Reglementes.

§ 33 Zahlungsmodus

¹ Die einmaligen Beiträge sind innert 2 Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins belastet.

³ Bei Bezahlung inner 30 Tagen wird ein Skonto gewährt

⁴ In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden.

§ 34 Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr erhoben.

² Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählermiete.

³ Wird ein Wasserzähler schadhaft, und zeigt er unrichtig oder gar nicht an, so wird der Wasserverbrauch in der Regel auf Grund des Durchschnittes der Bezüge der letzten drei Jahre ermittelt.

§ 35 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 36 Grundpfandrecht

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen anderen Pfandrechten vorgehend:

- für den Wasserzins (Wasserbezugsgebühr), welchen die Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das vergangene und für das laufende Jahr zu fordern hat.
- für an die Gemeinde zu bezahlende Beiträge an Wasserleitungen

§ 37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 38 Sonderbeiträge und Gebühren

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.

§ 39 Zahlungsmodus

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 40 Tarifordnung

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze der einmaligen Beiträge, der jährlichen Gebühren, die einmaligen Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind. Die Abgeltung der betriebsfremden Leistungen wird jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.

² Für die Bereitstellung von Löschwasser wird für sämtliche Liegenschaften, auch für solche die nicht angeschlossen sind, eine Grundgebühr nach Massgabe der Brandlagerschätzung (ohne Teuerungszuschlag) erhoben. Hievon ausgenommen sind Kindergärten, Kirchen, Altersheime und öffentliche Gebäude, welche gemeinnützigen Zwecken dienen.

³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

⁴ Für den Wasserverbrauch der Einwohnergemeinde erfolgt keine Rechnungsstellung.

G Ersatzvornahme und Strafbestimmung

§ 41 Beseitigung, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen. Vorbehalten bleibt in allen Fällen die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

§ 42 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 100.00 bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

H Rechtsmittel

§ 43 Verfügung im Allgemeinen

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 44 Beitragsverfügungen

¹ Verfügungen des Gemeinderates betr. Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

² Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

³ In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz).

§ 45 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksgerichtes Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

I Schlussbestimmung

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹ Das Wasserreglement vom 22. Oktober 1971 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. April 1991

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: H. Hänggi

Der Verwalter: H. Meier

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 407 vom 2. Juli 1991 genehmigt.

Liestal, 2. Juli 1991

Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Belser-Bardill

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	§	Seite
	Zweck und Geltungsbereich	1	1
	Grundlagen	2	1
B	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde		
	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	3	1
	Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen	4	2
	Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund	5	2
	Unterhalt der Wasserversorgung	6	2
	Haftung	7	3
	Anschlusspflicht, Grundsatz	8	3
C	Wasseranschlüsse für private Grundstücke		
	Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer	9	3
	Bewilligung, Grundsatz	10	3
	Bewilligung	11	4
	Kontrollen	12	4
	Ausführungspläne	13	4
	Technische Bedingungen	14	4
	Technische Vorschriften	15	5
	Art und Standort der Wasserzähler	16	5
	Hausinstallationen	17	5
	Haftung	18	6
	Kosten	19	6
D	Wasserabgabe		
	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	20	6
	Einschränkung der Wasserabgabe und des Wasserbezugs	21	6
	Haftung	22	7
	Vorübergehender Wasserbezug/ Bauwasser	23	7
	Unberechtigter Wasserbezug	24	7
	Stilllegung	25	7
	Kündigung des Wasserbezuges	26	7
E	Löschwesen		
	Hydrantenanlage	27	7

F Finanzierung	§	Seite
Grundsatz/ Energiewirtschaftlichkeit	28	8
Beiträge	29	8
Erlass und Ermässigung der Anschlussbeiträge	30	8
Erweiterungen, bauliche Veränderungen	31	9
Beitragspflicht	32	9
Zahlungsmodus	33	9
Jährliche Gebühren	34	10
Gebührenpflicht	35	10
Grundpfandrecht	36	10
Abgeltung betriebsfremder Leistungen	37	10
Sonderbeiträge und Gebühren	38	10
Zahlungsmodus	39	10
Tarifordnung	40	11
G Ersatzvornahme und Strafbestimmung		
Beseitigung, Ersatzvornahme	41	11
Strafbestimmung	42	11
H Rechtsmittel		
Verfügungen im allgemeinen	43	11
Beitragsverfügungen	44	12
Bussen	45	12
I Schlussbestimmungen		
Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung	46	12
TARIFORDNUNG	Anhang 1	15
WEGLEITUNGEN, RICHTLINIEN UND LEITSÄTZE	Anhang 2	18



Anhang zum Wasser-Reglement

vom 24. April 1991

Ausgabe 2008

Anhang 1

Tarifordnung

Gemäss § 40 des Wasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung:

1. Jährliche Gebühren

1.1 Grundgebühr	0.0‰ der Brandlagerschätzung ¹⁾ (ohne Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Liegenschaft							
1.2 Wasserbezugsgebühr	CHF 2.00 pro m ³ ^{3) 4)}							
1.3 Wasserzählermiete	<table><tr><td>1/2"</td><td rowspan="6">} 10% des Neupreises</td></tr><tr><td>3/4"</td></tr><tr><td>1"</td></tr><tr><td>1 1/4"</td></tr><tr><td>1 1/2"</td></tr><tr><td>2"</td></tr></table>	1/2"	} 10% des Neupreises	3/4"	1"	1 1/4"	1 1/2"	2"
1/2"	} 10% des Neupreises							
3/4"								
1"								
1 1/4"								
1 1/2"								
2"								

2. Einmalige Beiträge

2.1 Anschlussbewilligung	Die Höhe der Bewilligungsgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt.
2.2 Anschlussbeitrag für Neubauten jeder Art	1 1/2 % des Brandversicherungswertes (Brandlagerschätzung + Teuerungszuschlag)

- | | | |
|-----|---|---|
| 2.3 | Anschlussbeitrag für Umbauten | 1½ % des Brandversicherungswertes (Brandlagerschätzung + Teuerungszuschlag)
Fr. 5'000.00 Freibetrag + Teuerungszuschlag |
| 2.4 | Bauwasser | Fr. 0.25 pro m ³ Gebäudeinhalt oder Fr. 1.30 pro m ³ bei gemessenem Verbrauch ²⁾ |
| 2.5 | Schwimmbäder | 2 % der Anlagekosten |
| 2.6 | Ermässigung des Anschlussbeitrages (§§ 31 Abs. 3 und 33 Abs. 4) | Die abzugsberechtigten Kosten sind vom Liegenschaftsbesitzer nachzuweisen.
Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch den Gemeinderat. Für diese Gesuche wird jener Betrag von der Beitragspflicht ausgenommen, den die kantonale Steuerverwaltung für getätigte Energiesparmassnahmen ermittelt. |

3. Sonderleistungen

- | | | |
|-----|------------------|------------------------------------|
| 3.1 | Industriebedarf | gemäss spez. Vertrag (§ 20 Abs. 4) |
| 3.2 | Spitzenbezug | gemäss spez. Vertrag (§ 20 Abs. 4) |
| 3.3 | Sprinkleranlagen | gemäss spez. Vertrag (§ 20 Abs. 4) |

4. Beiträge der Einwohnergemeinde (für betriebsfremde Leistungen)

- | | | |
|-----|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 4.1 | Löschbeitrag | } Werden auf dem Budgetweg festgelegt |
| 4.2 | Öffentliche Brunnen | |
| 4.3 | Strassen- und Kanalisationsreinigung | |
| 4.4 | Diverse Dienstleistungen | |

5. Skonto und Verzugszins

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 5.1 | Skonto | } Die Zinssätze für Skonto und Verzugszins entsprechen denjenigen der Gemeindesteuer |
| 5.2 | Verzugszins | |

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. April 1991

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: H. Hänggi

Der Verwalter: H. Meier

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 407 vom 2. Juli 1991 genehmigt.

Liestal, 2. Juli 1991

Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Belser-Bardill

¹ Änderung ab 1. Januar 1993 lt. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. November 1992.

² Änderung ab 1. Januar 1995 lt. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 1994.

³ Änderung ab 1. Januar 2008 lt. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2007.

⁴ Änderung ab 1. Januar 2016 lt. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2015.

Anhang 2

Technische Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze, die für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden und Privaten verbindlich sind

Bereiche	Gültige Regelung
1 Projektierung, Bau und Betrieb von öffentlichen Anlagen	
- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellenfassungen	SVGW [*] 1968 E 10
- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirs	SVGW 1975 W 6 d/f
- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen	SVGW 1975 W 4 d/f
- Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz- und Hydrantenanlagen	SVGW 1980 W 9
2 Private Anlagen	
- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen	SVGW 1976 W 3 d
3 Überwachung	
- Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	SVGW 1971 W 12

* SVGW = Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern

Protokoll des Gemeinderates Arlesheim

52. Sitzung vom 24. September 1991

Wasserversorgung, Wasserzählermiete

Gemäss neuem Wasserreglement mit Anhang 1 vom 24. April 1991, von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 2. Juli 1991 genehmigt, und auf diesen Tag in Kraft gesetzt, beträgt die Wasserzählermiete 10 % des Neupreises.

Nachfolgend sind die derzeitigen Neupreise für Wasserzähler und die sich daraus ergebenden Zählermietpreise aufgeführt:

Durchmesser	Neupreis	Jahresmiete
1 / 2"	213.00	21.30
3 / 4"	213.00	21.30
1"	252.00	25.20
1 1 / 4"	291.00	29.10
1 1 / 2"	438.00	43.80
2"	781.00	78.10

Beschluss des Gemeinderates:

://: Pro 1991 werden die vorstehend aufgeführten Mietzinse in Rechnung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, in den folgenden Jahren jeweils die Zählerneupreise zu erheben und die zu verrechnende Jahresmiete festzulegen und in Rechnung zu stellen.

Geht an:

Buchhaltung (2 Ex.)
Bauverwaltung
Brunnmeister